Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landeswahlvorschlag)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn der Unterzeichner persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerber nach § 19 Abs. 5 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Landeswahlvorschlag für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt unterstützen. Wer mehrere Landeswahlvorschläge unterzeichnet macht sich nach § 108d in Verbindung mit 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

Magdeburg, den / GOktober 2020

Du Deu au

(Die Landeswahlleiterin)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Landeswahlvorschlag der Partei

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

bei der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021.

,	(Vollständig in Ma	aschinen- oder Druckschrift	ausfüllen)	
Familienname:				
Vorname:				
Geburtsdatum:				
Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer:	*			* ,
Postleitzahl, Wohnort:				
Ich bin damit einverstander	n, dass für mich eine Besch	einigung darüber eingehol	t wird, dass ich wahlbered	htigt bin. 1)
			, do (Ort un	end Datum)
	(Nicht vo	m Unterzeichner auszufüll	(Persönliche und handschr	iftliche Unterschrift)
	(0,	
* *	Beschein	igung des Wahlrech	nts ²⁾	
zeichnung das 18. Lebensj Melderechts, bei mehreren	Beschein chner ist Deutscher im Sinne jahr vollendet und seit minde n Wohnungen die Hauptwoh sgeschlossen (§ 3 LWG) un	igung des Wahlrech des Artikels 116 Abs. 1 de estens drei Monaten im La nnung, innegehabt oder si	es Grundgesetzes, hat zu nd Sachsen-Anhalt eine V ch sonst gewöhnlich aufg	Vohnung im Sinne des ehalten (§ 2 LWG). E
zeichnung das 18. Lebensj Melderechts, bei mehreren	chner ist Deutscher im Sinne jahr vollendet und seit minde n Wohnungen die Hauptwoh	igung des Wahlrech des Artikels 116 Abs. 1 de estens drei Monaten im La nnung, innegehabt oder si	es Grundgesetzes, hat zu nd Sachsen-Anhalt eine V ch sonst gewöhnlich aufg neten Land wahlberechtig	Vohnung im Sinne des ehalten (§ 2 LWG). Ei t.

(Handschriftliche Unterschrift)

Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Die Gemeinde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Landeswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Landeswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Hat er mehrere Landeswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Landeswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Landeswahlvorschläge nach § 15 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) nachzuweisen.
 - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit den §§ 15, 21, 22, 23 LWG und den §§ 36, 37 und 38 der Landeswahlordnung (LWO).
- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Eintragung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Landeswahlvorschlag der Partei ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei (Die PARTEI, Kopischstrasse 10, 10965 Berlin).
 - Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der Landeswahlleiterin ist die Landeswahlleiterin (Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am "Platz des 17. Juni", 39112 Magdeburg) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
 - Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am "Platz des 17. Juni", 39112 Magdeburg).
 - Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 101 Abs. 1 LWO: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von neun Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 8. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 9. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 10. Datenschutzrechtliche Beschwerden k\u00f6nnen Sie an den Landesbeauftragten f\u00fcr den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter f\u00fcr den Datenschutz, Leiterstra\u00dfe 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils f\u00fcr die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.